

Keine Geldentschädigung trotz rechtswidriger Bildberichterstattung

Caroline von Monaco hat dem Recht am eigenen Bild mit zahllosen Prozessen mehr Respekt verschafft und dafür gesorgt, dass Zeitschriftenverlage heute mit Bildern von Personen der Zeitgeschichte etwas vorsichtiger umgehen als noch vor ein paar Jahren. Die finanziellen Folgen einer unzulässigen Bildveröffentlichung können inzwischen sehr unangenehm sein. Denn bei schwerwiegenden Eingriffen in das Recht am eigenen Bild wird die Geldentschädigung für die Opfer von den Gerichten bewusst so hoch angesetzt, dass sie abschreckend wirkt. Das mag einerseits eine gewisse erzieherische Wirkung haben, führt aber auf der anderen Seite dazu, dass diejenigen, die durch eine Bildveröffentlichung ihr Recht am eigenen Bild verletzt sehen, häufiger klagen und immer höhere Geldentschädigungen fordern. Dieser negative Effekt hat jetzt einige Gerichte veranlasst, die Hürde für Geldentschädigungen höher zu setzen.

Die Gerichtsentscheidungen zum Recht am eigenen Bild hatten in den vergangenen Jahren eine klare Tendenz: Ausweitung des Schutzbereichs für Prominente und höhere Geldentschädigungen für die Opfer unzulässiger Bildveröffentlichungen. Jetzt deuten einige Urteile aus der jüngsten Zeit darauf hin, dass sich diese Tendenz umkehrt oder zumindest nicht weiter fortsetzt.

Ein anschauliches Beispiel dafür liefert ein Urteil des LG Hamburg vom 13. Januar 2006 (AfP 2006, 197). Darin geht es um einen Bildbericht über das Missgeschick einer Prominenten, die bei einer Galaveranstaltung im Berliner Ritz-Carlton-Hotel vor einer Gruppe von Fotografen mit einem Filmproduzenten getanzt hatte. Während des Tanzes war das trägerlose Abendkleid der Dame bei einer Drehung versehentlich so heruntergerutscht, dass man einen Teil ihrer rechten Brustwarze sehen konnte. Einer der Fotografen hatte die Szene aufgenommen und das Bild an die Zeitschrift „Freizeit Revue“ weitergegeben, die es zusammen mit dem Bericht abdruckte. Wegen dieser Bildveröffentlichung kam es zu einem Prozess, in dem die Dame, der das Missgeschick passiert war, eine Geldentschädigung von „mindestens 10.000,00 Euro“ forderte. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, obwohl die Veröffentlichung des Fotos seiner Meinung nach rechtswidrig und deshalb unzulässig war. Zur Begründung heißt es, dass eine Geldentschädigung auch bei unzulässigen Bildveröffentlichungen grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn der Eingriff in das Recht am eigenen Bild so schwer wiegt, dass ein unabwendbares Bedürfnis für die Zuerkennung einer Entschädigung besteht. Diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt, da „die Klägerin bei verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen ganz bewusst in Kleidern aufgetreten ist, die weite Teile ihrer Brust unbedeckt ließen“. Da sie der Öffentlichkeit „den ganz überwiegenden Teil ihrer Brüste vorgeführt“ habe, könne sie die Veröffentlichung eines Fotos, das einen Teil ihrer rechten Brustwarze zeige, nicht in gleichem Maße als verletzend empfinden wie eine Frau, die bei öffentlichen Veranstaltungen stets mit vollständig oder jedenfalls weitgehend bedeckten Brüsten auftrete. Außerdem sei der Klägerin auch ein Mitverschulden vorzuwerfen, da „der außerordentlich knappe Schnitt ihres trägerlosen Kleides die Gefahr mit sich brachte, dass durch das schwungvolle Hochstrecken eines Arms das Kleid im Brustbereich um einige Zentimeter nach unten rutschen könnte“. Bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erweise sich die Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht als so schwerwiegend, dass man dafür eine Geldentschädigung zubilligen müsse.

Auch das OLG Nürnberg legt die Latte für die Geldentschädigung in einem Urteil vom 7. März 2006 (ZUM-RD 2006, 246) recht hoch. In dem konkreten Fall ging es um eine Bildveröffentlichung, die einen bekannten Schlagersänger zusammen mit seiner Freundin auf der VIP-Tribüne eines großen Tennisturniers zeigt. Wegen dieser Bildveröffentlichung forderte die Freundin des Schlagersängers von der Zeitschrift „Bunte“, in der das Bild erschienen war, eine Geldentschädigung. Zwar wertet das Nürnberger Gericht den Abdruck des Fotos als unzulässigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Personen. Trotzdem hat es die Klage abgewiesen, weil der Eingriff seiner Meinung nach nicht so schwerwiegend war, dass ein unabwendbares Bedürfnis für die Zuerkennung einer Geldentschädigung besteht. Die Argumentation in den Entscheidungsgründen zeigt einige Parallelen zu dem Hamburger Urteil. So wird der Klägerin z.B. eine Art „Mitverschulden“ vorgehalten, weil sie das öffentliche Tennisturnier besucht hat, obwohl sie dort mit einer massiven Präsenz von Journalisten und Bildberichterstatern rechnen musste. In dieselbe Richtung zielt der Hinweis, dass die Klägerin bereits vorher die Öffentlichkeit gesucht und ihre Geschichte der Beziehung zu dem Schlagersänger gegen Honorar einem anderen Presseorgan zur Verfügung gestellt habe. Gegen eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts spricht nach Auffassung des OLG Nürnberg außerdem, dass es sich nicht um ein Foto aus der Privatsphäre handelt. Das Bild sei auch nicht kompromittierend und es sei auch nur für eine einmalige Berichterstattung verwendet worden. Wenn man alle diese Umstände berücksichtige, sei die Schwelle zur schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht überschritten und damit die notwendige Voraussetzung für die Zuerkennung einer Geldentschädigung nicht erfüllt.

Eine weitere Entscheidung, die trotz unzulässiger Bildveröffentlichung eine Geldentschädigung ablehnt, bestätigt die Tendenz der Gerichte, die durch die Caroline-Prozesse ausgelöste Welle von Entschädigungsforderungen einzudämmen. In dem Fall, über den das OLG Karlsruhe am 7. April 2006 entschieden hat (AFP 2006, 262), ging es um einen Rechtsanwalt, dessen Büro von der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität im Rahmen einer spektakulären Aktion durchsucht worden war. Diese Aktion war von einem Nachbargrundstück aus fotografiert worden. Das Bild zeigt den Rechtsanwalt in seiner hell erleuchteten Kanzlei zusammen mit einem Kriminalbeamten hinter einem vorhanglosen Fenster. Es wurde in der örtlichen Tageszeitung ohne den Hinweis abgedruckt, dass sich die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht gegen den abgebildeten Anwalt, sondern ausschließlich gegen dessen Sozietätskollegen richteten. Deswegen sah das OLG Karlsruhe durch die Bildveröffentlichung das Persönlichkeitsrecht des Anwalts verletzt. Dennoch verweigerte es dem Opfer dieser Rechtsverletzung eine Geldentschädigung mit der Begründung, dass es an einem unabweisbaren Bedürfnis für die Gewährung einer solchen Entschädigung fehle. Der falsche Eindruck, den die Bildveröffentlichung durch den fehlenden Hinweis auf die Zielrichtung der Ermittlungen erweckt habe, sei mit dem Abdruck einer Gegendarstellung ausreichend korrigiert worden. Für die zusätzliche Zahlung einer Entschädigung bestehe unter diesen Umständen kein Bedarf. Bei der Prüfung der Frage, ob eine Geldentschädigung notwendig sei, müsse zwar auch der Präventionsgedanke und die abschreckende Wirkung einer solchen Zahlung berücksichtigt werden. Das gelte aber nur dann, wenn die unzulässige Bildveröffentlichung dazu eingesetzt werde, um eine signifikante und dauerhafte Steigerung der verkauften Zeitungsexemplare zu erreichen. Eine solche rücksichtslose Zwangskommerzialisierung zum Zwecke der Auflagensteigerung sei hier aber nicht ersichtlich.